

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Insolvenzverschleppungshaftung aus § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO

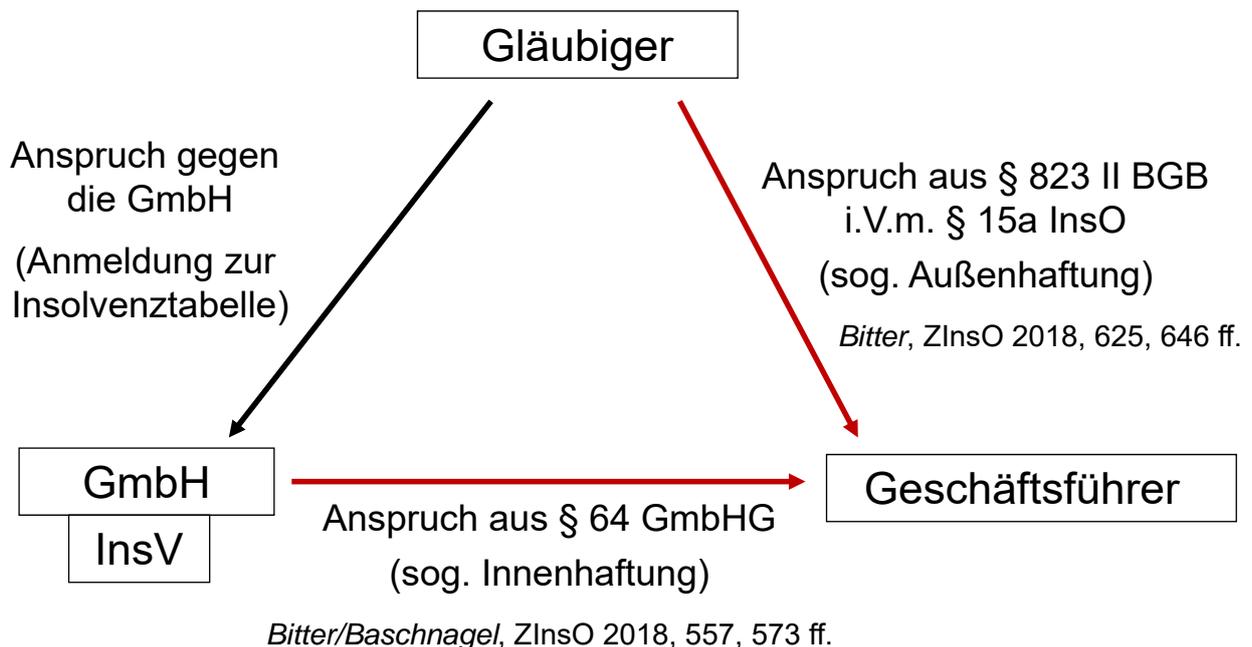
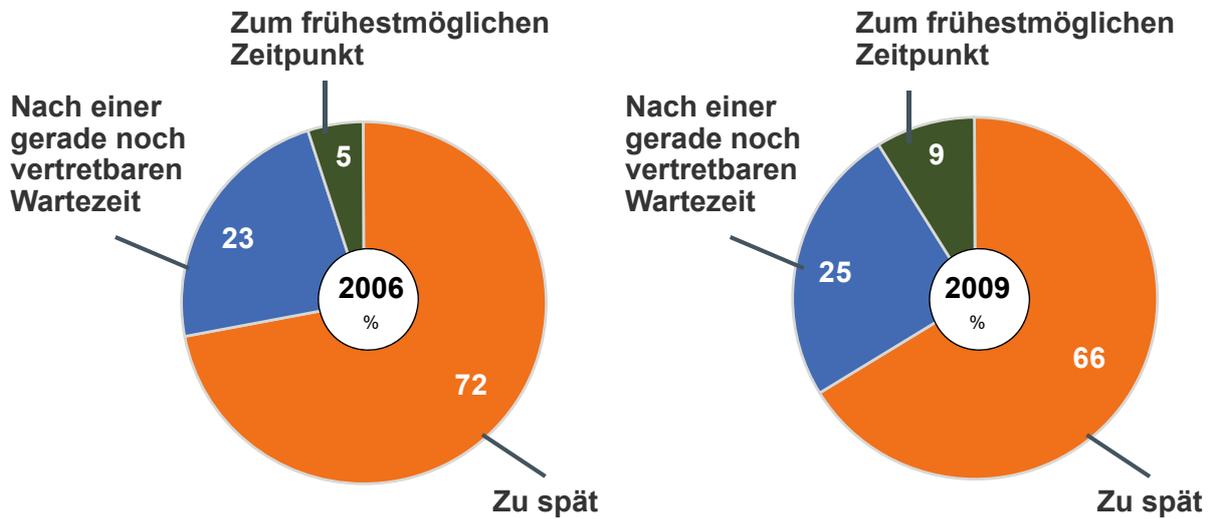
FORUM-Seminar „Insolvenzgesellschaftsrecht“
am 31. Januar 2020 in Frankfurt

www.georg-bitter.de

Insolvenzverschleppung – Gliederung

- I. Insolvenzverschleppung – Grundlagen
- II. Außenhaftung aus § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO
- III. Haftung aus § 826 BGB für gezahltes Insolvenzgeld

Zeitpunkt der Antragstellung (im Vergleich 2006 – 2009)



1. Differenzierung nach Außen- und Innenhaftung

- Außenhaftung: § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO
- Innenhaftung: § 64 GmbHG (für AG: §§ 93 III Nr. 6, 92 II AktG)
- ⇔ Innenhaftung bei zu frühem Antrag: § 43 II GmbHG
 - ❖ OLG München ZIP 2013, 1121: Antrag nach § 18 InsO ohne Zustimmung der Gesellschafter

2. Gemeinsame Voraussetzungen

- a) Objektiv: Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- b) Subjektiv: fahrlässige Unkenntnis der Insolvenzgründe (h.M.)
 - ⇒ b.w.

Fahrlässige Unkenntnis der Insolvenzgründe (h.M.)

- ❖ BGH ZIP 2012, 1557: einfache Fahrlässigkeit reicht; Verschulden wird vermutet; Aufstellung eines Vermögensstatus bei Anzeichen einer Krise; Geschäftsführer muss für eine Organisation sorgen, die ihm die Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der GmbH jederzeit ermöglicht; b.w.A reicht nicht, da keine Rückstellungen
- ❖ BGH NJW 2007, 2118: Rateinholung bei qualifiziertem Berufsträger ⇒ Entlastung des Geschäftsführers
 - dem folgend BAG ZIP 2014, 1976, 1979 (Rn. 28) – „Karstadt“
- ❖ BGH ZIP 2012, 1174: Pflicht zur Einholung von fachkundigem Rat, wenn persönliche Kenntnisse unzureichend sind; Hinwirken auf unverzügliche Vorlage der Prüfergebnisse + Plausibilitätskontrolle
- ❖ zusammenfassend BGH ZIP 2016, 1119 = WM 2016, 974 (Rn. 32 ff.)

- I. Insolvenzverschleppung – Grundlagen
- II. Außenhaftung aus § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO**
- III. Haftung aus § 826 BGB für gezahltes Insolvenzgeld

1. Schutzgesetz: § 15a InsO (Antragspflicht; 3-Wochen-Frist)

- Ausdehnung auf Gesellschafter bei Führungslosigkeit (§ 15a III InsO)
 - ❖ LG München ZIP 2013, 1739: ggf. auch Gesellschafter-Gesellschafter
- Geltung auch für Scheinauslandsgesellschaften (Limited)

2. Differenzierung zwischen Alt- und Neugläubigern

- BGHZ 126, 181: Neudefinition der Schutzrichtung
- Quotenschaden für die Altgläubiger (Zuständigkeit: § 92 InsO)
- voller Schadensersatz (negatives Interesse) für die Neugläubiger
 - ❖ BGH ZIP 2009, 1220 (Rn. 16): kein Ersatz für den Gewinnanteil eines Vergütungsanspruchs des Neugläubigers; ggf. aber Ersatz des Gewinns aus einem sonst anderweitig getätigten Geschäft
 - ❖ BGH ZIP 2012, 1456 (Rn. 7, 13 ff.): nur negatives Interesse

3. Problemfälle der Abgrenzung

Literatur: *Bitter*, ZInsO 2018, 625, 649 ff.

Problemfall 1: Vertragsschluss vor, Vorleistung nach dem Zeitpunkt der Insolvenzantragspflicht

- ❖ BGHZ 171, 46: Erhöhung der Inanspruchnahme einer Kreditlinie
- ❖ OLG Oldenburg GWR 2010, 170: Erbringung ungesicherter Leistungen nach Insolvenzreife (arg: § 321 BGB)

3. Problemfälle der Abgrenzung

Problemfall 2: Dauerschuldverhältnisse (Beispiel Arbeitsvertrag)

- ❖ OLG Hamburg ZIP 2007, 2318: Arbeitnehmer = Altgläubiger (m.N. zur gegenteiligen Rechtsprechung mehrerer Landesarbeitsgerichte)
- ❖ Richtig: Neugläubiger, soweit der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass ihn ein Ausfall bei rechtzeitiger Antragstellung nicht getroffen hätte, er dann etwa zu einem anderen Arbeitgeber gewechselt wäre
- ❖ BGH ZIP 2009, 366: nicht bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, da keine Vorleistungen im Vertrauen auf die Solvenz erbracht wurden

3. Problemfälle der Abgrenzung

Problemfall 2: Dauerschuldverhältnisse (Beispiel Mietvertrag)

❖ BGH ZIP 2014, 23

Leitsatz: „Ein Vermieter, der dem Mieter vor Insolvenzreife Räume überlassen hat, ist regelmäßig Altgläubiger und erleidet keinen Neugläubigerschaden infolge der Insolvenzverschleppung, weil er sich bei Insolvenzreife nicht von dem Mietvertrag hätte lösen können.“

❖ OLG Stuttgart ZIP 2012, 2342: Altgläubiger auch bei Eintritt als neuer Vermieter nach Insolvenzreife in ein zuvor begründetes Mietverhältnis

Argument: Vertragsübernahme ist kein Vertrag mit der Insolvenzsuldnerin

Kritik: Vertrauensschaden auch bei Vertrag mit Drittem möglich

3. Problemfälle der Abgrenzung

Problemfall 3: Deliktsgläubiger

❖ kritisch BGHZ 164, 50 für einen Extremfall: betrügerische Doppelabtretungen in Millionenhöhe; Argument: Schutzzweck des § 15a InsO dient nicht dazu, Dritte vor Betrug zu schützen

❖ Richtig: Einbeziehung auch von Deliktsgläubigern, wenn der Schaden bei rechtzeitiger Antragstellung vermieden worden wäre, weil die GmbH nicht mehr am Markt agiert hätte

3. Problemfälle der Abgrenzung

Problemfall 4: Mangelhafte Werkleistung durch insolvente GmbH

- ❖ BGH ZIP 2012, 1455 (Dämmplatten): kein Ersatz des positiven Interesses, aber Vertrauensschaden; auch Schäden des Neugläubigers, die durch fehlerhafte Bauleistungen verursacht werden und wegen fehlender Mittel durch die GmbH nicht mehr beseitigt werden können
- ❖ BGH ZIP 2015, 267 (WK1-Tür): keine Haftung, wenn die mangelhafte Leistung der insolvenzreifen GmbH die Schädigung des Vermögens des Vertragspartners der GmbH durch deliktisches Handeln eines Dritten begünstigt hat (hier: Ermöglichung eines Einbruchsdiebstahls durch den Einbau einer Tür mit zu niedriger Sicherheitsstufe); m.E. zweifelhaft

3. Problemfälle der Abgrenzung

Problemfall 5: Neugläubiger erhält während des Zeitraums der Insolvenzverschleppung noch Zahlungen auf Altforderungen

- ❖ BGH ZIP 2007, 1060: keine Anrechnung / Vorteilsausgleichung

Problemfall 6: Neugläubiger = Mitglied des Verbandes

- ❖ BGH ZIP 2010, 776: Haftung auch gegenüber den Mitgliedern (einer eG), wenn diese wie außenstehende Dritte mit dem Verband kontrahieren

3. Problemfälle der Abgrenzung

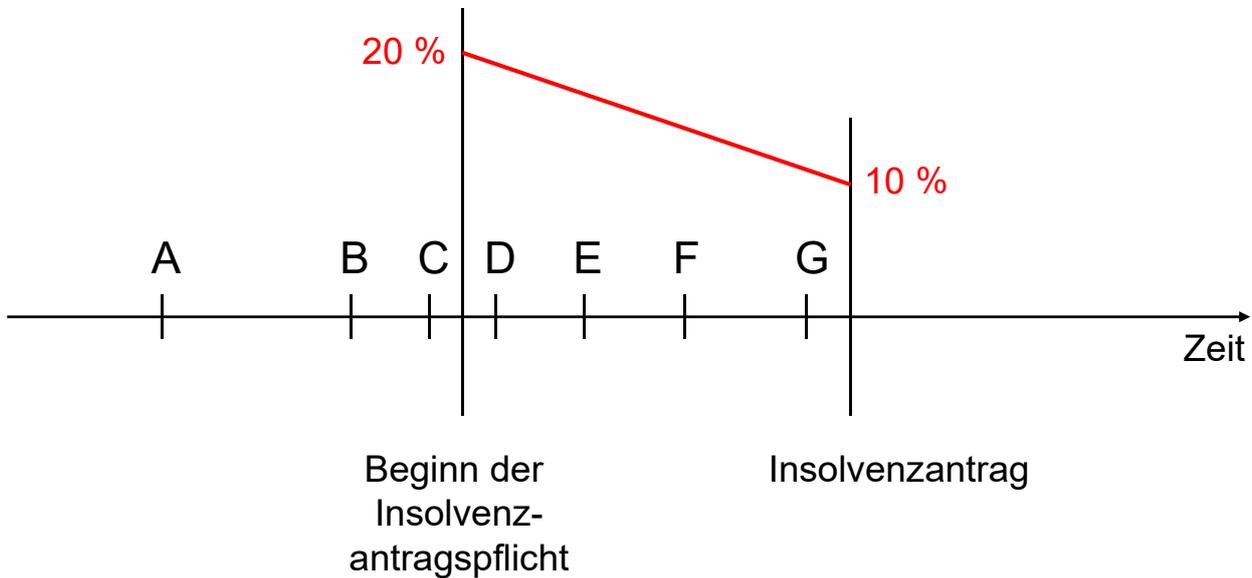
Problemfall 7: Zusage einer Abfindung und Übertritt in Transfergesellschaft aufgrund eines Sanierungsplans

- ❖ BAG ZIP 2014, 1976, 1979 (Rn. 29) – „Karstadt“: fehlende Kausalität für entgangene Abfindung, weil es bei früherem Insolvenzantrag nicht mehr zur Zusage einer Abfindung gekommen wäre und die Gefahr einer Insolvenzkündigung mit kurzer Kündigungsfrist (§ 113 InsO) bestanden hätte

4. Sonstige Einzelfragen

- BGHZ 138, 211: Eigene Zuständigkeit der Neugläubiger auch bei eröffnetem Insolvenzverfahren ⇒ Grafik auf Folie 17
- BGH ZIP 2011, 1007: Verjährung nach allgemeinen Regeln; keine Analogie zu §§ 64 Satz 4, 43 IV GmbHG

II. Insolvenzverschleppung – Außenhaftung aus § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO



Insolvenzverschleppung – Gliederung

- I. Insolvenzverschleppung – Grundlagen
- II. Außenhaftung aus § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO
- III. Haftung aus § 826 BGB für gezahltes Insolvenzgeld**

❖ BGHZ 175, 58 = ZIP 2008, 361

- Haftung aus § 826 BGB bei vorsätzlicher Insolvenzverschleppung, wenn der als unabwendbar erkannte „Todeskampf“ des Unternehmens hinausgezögert + dabei die Schädigung der Unternehmensgläubiger in Kauf genommen wird
- subjektive Seite des § 826 BGB entfällt bei berechtigtem Vertrauen auf Sanierungsbemühungen
- kein Schaden der Bundesagentur für Arbeit, wenn Insolvenzgeld auch bei rechtzeitigem Antrag hätte gezahlt werden müssen

Hinweis:

Der Inhalt der Folien und viele weitere Fragen der Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in der Insolvenz sind ausführlich erläutert in einem zweiteiligen Aufsatz von *Bitter/Baschnagel*, ZInsO 2018, 557 ff. und *Bitter*, ZInsO 2018, 625 ff.

Zur Vertiefung sei ferner hingewiesen auf die Kommentierung von *Scholz/Bitter*, GmbHG, Band 3, 12. Aufl. 2020, Vor § 64 (Insolvenzgründe – online bereits verfügbar, z.B. über juris), § 64 (Innenhaftung aus § 64 GmbHG und Außenhaftung aus § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO)

© 2020

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V.

www.zis.uni-mannheim.de